

www.e-rara.ch

Helvetiens neue Staatsverfassung

Hess, Johann Jakob

Zürich, 1798

Zentralbibliothek Zürich

Shelf Mark: Gal Sp 122: d,12

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-14290>

[Vorwort.]

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Wer es mit dem Vaterland und seiner jetzigen Verfassung gut meynet, der biete alle seinen Kräften auf, um zu verhindern, daß nicht Irreligiosität und Sittenverfall sie gleich von Anfang verderben. Unsere neue Konstitution hat keine gefährlichere Feinde, als die Sittenverderber und die Verächter der Religion. Wenn solche auch der neuen Ordnung der Dinge schmeicheln, so sind sie es doch, die sie in Unordnung verwandeln. Wenn sie für Vertheidiger und Beförderer der Freiheits- und Gleichheitsrechte sich ausgeben, so sind sie es doch,

die ihr Fundament untergraben; Gerechtigkeit und gute Sitten.

Diese Voranmerkung mag etwas auffallend scheinen, weil sie gewissen Aeußerungen, welche die Wichtigkeit des Einflusses der Religion und Sittlichkeit auf unser Staatswesen bey weitem nicht so hoch ansehen, widerspricht. Ihre Wahrheit ruhet aber auf Gründen, die in der Natur unserer Verfassung selbst liegen. Dieß ist's, was man in vorliegender Schrift von verschiedenen Seiten in's Licht zu setzen und zur Beherzigung zu empfehlen sich vornimmt.

Der Verfasser würde sowohl der Konstitution selbst, als den konstituirten Gewalten, ein überaus schlechtes Kompliment zu machen glauben, wenn er sich wegen der Freymüthigkeit und Wärme, womit er diese Materie behandelt, auch nur mit einem Wort entschuldigte. Unsere Konstitution liebt und fodert

eine Freymüthigkeit, die jede sie selbst bedrohende Gefahr mit allem Ernst eines warnenden Lehrers, und mit aller Kraft eines sich guter Absicht bewußten Bürgers aufdeckt — und eben dadurch abwendet. Den Gewalten selbst muß alles daran gelegen seyn, dieß Freymüthigkeitsrecht jedem Staatsbürger, folglich auch dem Religions- und Sittenlehrer, (welchem es Recht und Pflicht zugleich ist,) ungekränkt zu erhalten.

Der christliche Religionslehrer hat sogar ein gedoppeltes Recht und eine gedoppelte Pflicht. Neben dem, daß ihn die Vaterlandsliebe, die Treue gegen die einmal angenommene Staatsverfassung selbst, zu dieser Freymüthigkeit berechtigt und verpflichtet, so findet er in dem Christenthum, dessen Lehrer er ist, eine von der Natur dieser Religion selbst und von dem Ansehen ihres göttlichen Stifters sich herleitende

Obliegenheit und Berechtigung zu jedem, dem Zeitbedürfniß angemessenen, Grade warnender Freymüthigkeit.

So lange diese Religion sich bey uns in öffentlichem Ansehn erhält, so lange wird dem Christenlehrer weder dieß Recht bestritten, noch die Ausübung der Pflicht erschweret werden dürfen. Gänzlicher Fall alles Ansehens religiöser Tugend wäre der Fall des Staates selbst, und seiner Konstitution. Denn Gleichheit und Freyheit kann keine festere Stütze haben, als Gerechtigkeit. Gerechtigkeit und Tugend überhaupt, keine festere Stütze, als Religion.

Es ist ein wahres Verdienst um unsere neue Staatsverfassung, dieß in's möglichst-helle Licht zu setzen, und die Sophisterey derer, die es läugnen, oder auch nur in Zweifel ziehen, zu entlarven.

Wer aus Gewissenlosigkeit der alten

Verfassung und Regierung untreu und ungehorsam war, der wird es auch der neuen seyn: (Man hat schon Proben davon:) Wer aus Gewissenhaftigkeit der alten Verfassung und Regierung, so lange sie Bestand hatte, getreu blieb, an dem wird auch die neue, wenn sie nur nicht selbst ihn erkennt, einen gewissenhaft-getreuen Diener, Freund und Anhänger haben.

Wie in dieser Schrift die neue helvetische Staatsverfassung von Seite des Einflusses der Religion und Sittlichkeit auf das Glück der Freystaaten betrachtet wird; so findet man in einer andern kürzlich herausgekommenen sehr lesenswürdigen Schrift * hinwieder den christ-

* Von dem Einflusse der Staatsrevolution auf christlichen Lehrberuf und Lehrstand. Der asketischen Gesellschaft vorgelesen von Joh. Georg Schultheß Diakon am grossen Münster. Zürich, 1798.

lichen Lehrberuf und Lehrstand von Seite des Einflusses der Staatsrevolution auf denselben betrachtet. Beyde diese Schriften können einander in gewissen Rücksichten wechselseitig beleuchten und ergänzen; ob sie gleich ohne eigentliche Rücksichtnehmung auf einander geschrieben sind.

Bekannte, sehr zweckmäßige Zeitschriften von Stapfer, Zth, Mäuslin, Stephani, Stähelin, Lavater, Bremi, Schultheß, Bruder des obigen, Sabicht, Mezger, Zuber — — und andern innländischen (dieses Namens vorzüglich würdigen) frommen Patrioten, haben manches was in dieser Schrift nur beiläufig berührt, oder als bewiesen vorausgesetzt wird, schon in ein so helles Licht gesetzt, daß ich nur auf sie verweisen darf.

Als Bürger und als Religionslehrer können wir uns um die neue Verfassung nicht besser verdient machen, als wenn wir theils überhaupt

was in der alten Gutes war, in die neue hinüberzuretten, und ihr möglichst anzupassen, theils insbesondrer alles abzuwenden suchen, was den heilsamen Einfluß der Religion und Sittlichkeit auf die neue Ordnung der Dinge schwächen, sie eben dadurch gleich von Anfang in moralische Unordnung verwandeln, und den neuen Staat allem Unheil der Religions- und Sittenlosigkeit Preis geben könnte.

Eben dahin geht der Hauptzweck dieses Aufsatzes, über welchen ich kaum etwas weiter werde vorerinnern dürfen. Es ist um das zu thun, eine Gefahr, wo möglich, abzuwenden, welche der Konstitution von einer Seite her drohet, von welcher sie durch keine Armeen vertheidiget werden kann; von Seite nämlich der alle gute bürgerliche Ordnung zerstörenden und doch bey jedem Mißbrauch der Freyheit oder Gleichheit so leicht möglichen, Unsittelichkeit

und Irreligiosität. Der Factionengeist, unter gewissen Umständen, welche leider, auch bey uns zusammen trafen, kann, wenn ihm nicht früh' und nachdrücklich entgegengearbeitet wird, die beste Konstitution durch Einführung und Begünstigung vieles Unstüthlichen gleich von Anfang verderben. Wenn dieß gerade bey der Staatsverfassung geschähe, welche, mehr als keine andere, die sich nur denken läßt, des Ein- und Mitwirkens sittlich-religiöser Mittel und Kräfte bedarf; so ginge mit der sittlichen Güte nothwendig in Kurzem alle wahre Freyheit und Gleichheit zugleich verloren.

Eben die Verfassung, welche mit Hülfe sittlicher Einwirkungen die beste und beglückendste werden kann, hätte dann den Keim ihrer Selbstzerstörung, mithin der Zerstörung alles an sie gebundenen Volksglücks, in sich selbst. Auf diese Gefahr aufmerksam zu machen, und Winke

zu geben, wie sie noch könne abgewandt werden, — daß aber Gefahr im Verzug sey, — ist mein Hauptzweck. Leicht wäre es gewesen, Manches aus der ältern und selbst aus der neuesten Geschichte zu bestätigen. Es ließ sich aber auch als ein Erfahrungssatz, der eines weitem Beweises nicht mehr bedarf, annehmen: Der Saktionengeist könne den sittlichen Charakter eines Volkes vergiften; könne der Menschlichkeit selbst Wunden schlagen, die auf Kinder und Kindeskinde fortbluten. In diesen Wunden, wenn nicht gleich von Anfang, mit einer scharfen Sittlichkeitskur, der Balsam einer herzbesänftigenden Religion sie heilet, müsse auch die beste Konstitution serben und sterben — mithin ein Volk durch eben das, was unter'm Mitwürken der Tugend und Religion sein Glück auf

immer festgesetzt haben könnte, desto unglücklicher werden.

Ich hatte bey meinem Verufe nur allzuoft Gelegenheit, den Gang der Revolution von Seite der Sittlichkeit zu beobachten. Diese Schrift ist grossentheils ein Resultat solcher Beobachtungen; eine Frucht des durch sie veranlaßten Nachdenkens. — Manches konnte freylich hier nicht geradehin mit angeführt werden, weil es zu historisch war: Indessen hängt die Wahrheit der Sätze, die in dieser Schrift vorgetragen und bewiesen werden, nicht so wohl von Thatsachen oder Erfahrungen, als von der Natur der Sache ab. Es lohnte sich der Mühe (wenn auch nicht eben schon in unsern Tagen; —) eine eigene Sittlichkeitsgeschichte der Revolution zu schreiben; oder sie aus diesem besondern Gesichtspunkte (wie es zum Theil von

Nekker über die französische Staatsumwälzung
 geschehen ist) historisch zu betrachten. Daß dieß
 nicht nur für Religionslehrer, sondern selbst
 für Staatsmänner, die über das Verhältniß der
 Staatskunst zur Sittenlehre so richtig, wie etwa
 Mably, denken, ein Hauptgesichtspunkt sey,
 das bedarf wohl keines Beweises. Auf diesen
 Gegenstand kann die Gesetzgebung ihr Augenmerk
 weder zu frühe, noch zu sehr richten. —
 Unterdeß liegt es Religionslehrern vorzüglich ob,
 selbst auf Gefahr hin, verkannt, oder eines gewissen
 Steif- oder Starrsinns verdächtigt zu werden,
 ihr möglichstes beizutragen, um zu verhindern,
 daß nicht, indem die Gesetzgebung meist noch
 auf das eigentlich Politische und Civile
 ihr Augenmerk richtet, von andern Seiten her
 unvermerkt ein Geist der Unstillichkeit den nur
 erst aufblühenden Staat gleichsam schon im Keim
 ersticke. Besser können wir Religionsdiener,

als solche, ja selbst als Staatsbürger, der neuen
 Konstitution nicht dienen, als wenn wir sie von
 dieser Seite her rein zu bewahren trachten.
 Wir Lehrer einer Religion, die auf öffentliche
 Achtung immer noch Anspruch machen darf, kön-
 nen auch euer eigenes Ansehen, ihr Gesetzgeber
 und Stellvertreter der Nation, nicht besser unter-
 stützen helfen (denn auch einer moralischen Un-
 terstützung bedarf es, nicht bloß einer mili-
 tärischen;) als wenn wir dem in unsern Tempeln
 sich versammelnden Volke sagen können: „Seht
 „da, ihr habt religiöse Führer und Gesetz-
 „geber. Nicht nur lassen sie den Religions-
 „übungen Freiheit; sondern sie selbst wissen
 „ihren Werth so zu schätzen, daß sie daran Theil
 „nehmen; sie verbinden, wie es unsere Altväter
 „gethan, Vaterlandsliebe mit Ehrfurcht vor
 „Gott. Sie sprechen und handeln als Män-
 „ner, die ihren Gottesglauben weder zur

„ Schau tragen, noch sich desselben schämen.
 „ Freuet euch solcher Führer und ahmet ihnen
 „ nach.“

„ Die Stütze der Ordnung und der Freiheit, die
 „ Stütze des Vertrauens und des Glücks, ist die Sittlich-
 „ keit, und immer nur sie; aber sie selbst bedarf noch
 „ des Bestandes einer andern grossen Idee, welche ausser
 „ dem Kreis unserer methodischen Vernünfstelen liegt,
 „ und dennoch für das Volk leicht faßlich ist. Die Reli-
 „ gion also von der Politik sondern und trennen, heisst
 „ aus dem Weltssystem eines der regulierenden Gesetze
 „ ihrer harmonischen Bewegung wegnehmen. Ach! Man
 „ vergebe es mir, daß ich in meinen Schriften so oft auf
 „ eine Idee zurückkehre, die ich sowohl zum Glücke der
 „ Gesellschaft als zum Glücke des einzelnen Menschen für
 „ gleich wesentlich halte; auf eine Idee, welche die Wür-
 „ de der Regierungen erleichtert, und bey jeder Beun-
 „ ruhigung unsers Geistes, bey jedem unserer schmerz-
 „ haften Gefühle, sich zu uns so sanft als Trösterin ge-
 „ sellt. Auch will ich es gerne gestehen: Als ich den
 „ Nationalconvent, diese Regierung sah, die nun nicht
 „ mehr ist, deren Beurtheilung folglich der Geschichte
 „ angehört, — als ich sah, wie derselbe in seinen schlim-
 „ mern Tagen eigensinnig darauf beharrte, den Menschen
 „ das theuerste ihrer Güter zu rauben, da bedauerte ich,
 „ daß ich das nöthige Ansehen nicht hatte, um so vielen
 „ betrübten Herzen zu sagen: Beruhigt euch, verlieret
 „ den Muth nicht, und bleibet euren Hoffnungen getreu!
 „ Nichts soll euch deswegen, in der Ordnung gross'r Ge-
 „ danken, durch die Meynung einer Arcopagus, der so

„viele Fehler beging, und sich durch so viele Misgriffe
 „auszeichnete, abgeändert erscheinen.“ — „Und jenen
 „Neuern, die so voll Zutrauens auf sich selbst waren,
 „hätte ich zu gleicher Zeit gesagt:“ „Kann's euch wohl
 „nur träumen, eine politische Gesellschaft ohne irgend
 „ein religiöses Band stiften zu wollen? ihr habt den
 „thörichtesten Einfall, alles durch eure Strafen und Beloh-
 „nungen in Ordnung zu bringen; — aber Verborgenheit
 „schirmt vor jenen, und diese lassen sich nur bey ausser-
 „ordentlichen Thaten anwenden. Hier bedarf man eines
 „ganz andern, allgemeinen, auf die ganze Menschenmasse
 „und auf alle Dinge wirksamen Antriebes. Alle andern
 „Behelfe ersetzen gewiß niemals den stäten Antrieb jenes
 „innerlichen Gefühls, welches durch eine religiöse Idee
 „belebt und immer wirksam erhalten wird.“

Meier über die französische Staatsumwälzung. Th. I.
 S. 176, 177.